

Mustertext: Sicherungsübereignung eines Einzelgegenstands

Sicherungsübereignungsvertrag

zwischen

(Name, Adresse)

– Sicherungsgeber –

und

(Name, Adresse)

– Sicherungsnehmer –

1. Der Sicherungsgeber überlässt dem Sicherungsnehmer aus Darlehenvertrag vom TT.MM.JJ einen Betrag in Höhe von _____ Euro zuzüglich _____ Prozent Zinsen seit dem TT.MM.JJ. Zur Sicherung dieses Anspruchs übereignet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das nachstehend näher beschriebene Sicherheitsgut:

(genaue Bezeichnung mit Herstelle, Typ, Seriennummer etc).

2. Die Übergabe des Sicherheitsgutes wird dadurch ersetzt, dass der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber das Sicherheitsgut zur leihweisen Benutzung überlässt. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, das Sicherheitsgut ordnungsgemäß zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen.
3. Der Sicherungsgeber versichert, dass er zur freien Verfügung über das Sicherheitsgut berechtigt ist und dass es nicht dem Eigentumsvorbehalt oder sonstigen Rechten Dritter unterliegt. Dem Sicherungsgeber ist bekannt, dass diese Angabe nicht zutreffend ist, wenn der Verkäufer das Sicherheitsgut ausdrücklich oder in AGB den Übergang des Eigentums an dem Sicherheitsgut von dessen voller Bezahlung abhängig gemacht hat und diese noch nicht erfolgt ist.
4. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrags das Sicherungsgut auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren und gegen diejenigen, gegen die der Sicherungsnehmer Versicherungsschutz erforderlich erscheint zu versichern.
5. Sollten die Rechte des Sicherungsnehmers durch Maßnahmen Dritter oder durch sonstige Ereignisse (Beschädigung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens) beeinträchtigt oder gefährdet werden, so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, den Sicherungsnehmer unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer Pfändung hat er den Dritten unverzüglich auf die Rechte des Sicherungsnehmers hinzuweisen. Er wird dem Sicherungsnehmer gleichzeitig die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein etwaiges Pfändungsprotokoll, übersenden.
6. Gerät der Sicherungsgeber hinsichtlich der unter Ziffer 1 bezeichneten Forderung in Verzug, so kann der Sicherungsnehmer die Herausgabe des Sicherheitsgutes

verlangen. Dieser ist berechtigt, das Sicherheitsgut nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten, ohne dabei an die Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein.

7. Sobald der Sicherungsgeber den Sicherungsnehmer wegen der in Ziffer 1 bezeichneten Forderung befriedigt hat, fällt das Eigentum an dem Sicherheitsgut an den Sicherungsgeber zurück, ohne dass es eines besonderen Übertragungsakts bedarf.

Ort, Datum

(Unterschrift Sicherungsgeber)

(Unterschrift Sicherungsnehmer)